

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen -

„Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 16.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Annahme von Abfällen, gemäß der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungsgebühren.
- (2) Mit der Gebührenbescheiderstellung und dem Gebühreneinzug kann der Landkreis einen Dritten beauftragen.
- (3) Für die Anlieferung von Papier/Pappe/Kartonagen, Verpackungen, Schrott, Elektroaltgeräte und weitere Abfallarten, für die es ein kostenloses Rücknahmesystem gibt (z. B. Batterien, CD's, PU-Schaumdosen, Toner), werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Anlieferung von Sperrmüll mit Anlieferschein gemäß Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben. Für angelieferte Sperrmüllmengen über die mit Anlieferschein genehmigte Menge hinaus oder bei Anlieferung von Sperrmüll ohne Anlieferschein, werden Gebühren gemäß Anlage erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anlieferer. Daneben kann auch der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden.
- (2) Für unzulässig behandelte gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der Verursacher Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Erklärungspflichten

- (1) Gebührensschuldner sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben.
- (2) Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird nach Art, Beschaffenheit und Menge/Gewicht der Abfälle bemessen und richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Abfälle, bei denen bei der Ablagerung entgegen der Weisung des Personals auf den Abfallentsorgungsanlagen oder sonst ein Mehraufwand erforderlich wird, ist der Landkreis berechtigt, die Kosten dem Anlieferer/Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Gebührenschuld mit schriftlichen Bescheid festgesetzt und 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenzahung

- (1) Die Gebührenzahung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen erfolgt die Gebührenzahung durch Barzahlung.
- (3) Auch in allen anderen Fällen kann die Gebühr durch Barzahlung unmittelbar entrichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen vom 14.04.2010 sowie die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen vom 03.05.2011 außer Kraft.

Meiningen, den 30.11.2017

**Heimrich
Landrat**

Dienstsiegel

Anlage

Anlage zur Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen

1. Entsorgungsgebühren der Deponie Meiningen

AS-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gebühr in EUR/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter die 01 03 07* fällt	75,00
01 03 99	Abfälle a.n.g.	75,00
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	22,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton (Erdschlämme, Sandschlämme)	22,00
01 04 10	staubige und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	30,00
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	30,00
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen	30,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	22,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	30,00
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	90,00
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	75,00
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	75,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	30,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle	30,00
04 01 02	geäschertes Leimleder	30,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	30,00
05 07 99	Abfälle a.n.g.	30,00
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	22,00
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	22,00
06 13 03	Industrieruß	30,00
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	75,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (Tonsuspensionen, Emailleschlamm)	30,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	22,00
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	30,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	30,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	30,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	30,00
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen	30,00
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	22,00

10 02 02	unbearbeitete Schlacke	30,00
10 02 07*	feste Stoffe aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	30,00
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen	30,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	30,00
10 03 02	Anodenschrott	30,00
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	90,00
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	75,00
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen	30,00
10 06 04	andere Teilchen und Staub	30,00
10 07 04	andere Teilchen und Staub	30,00
10 08 04	Teilchen und Staub	30,00
10 09 03	Ofenschlacke	30,00
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	75,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	30,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	30,00
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	75,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen	30,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	30,00
10 10 99	Abfälle a.n.g.	30,00
10 11 03	Glasfaserabfall (Mineralfaserabfälle)	30,00
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	75,00
10 11 10	Gemengeglas vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt	30,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	30,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	22,00
10 12 03	Teilchen und Staub	30,00
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	30,00
10 12 06	verworfenen Formen	30,00
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	75,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	30,00
10 12 99	Abfälle a.n.g. (Schlämme aus Kalksandsteinproduktion)	30,00
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	30,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)	30,00
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	75,00
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	30,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	22,00
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	22,00
10 13 99	Abfälle a.n.g.	30,00
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	30,00
12 01 02	Eisenstaub und -teile	30,00

12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	30,00
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	30,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen (Glassschleifschlamm)	30,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	30,00
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	75,00
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	75,00
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	75,00
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	22,00
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	30,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	30,00
17 01 01	Beton	11,00
17 01 02	Ziegel	11,00
17 01 03	Fliesen	11,00
17 01 03	Keramikabfälle	11,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	11,00
17 02 02	Glas	22,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	22,00
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	22,00
17 04 05	Eisen und Stahl	22,00
17 04 06	Zinn	22,00
17 04 07	gemischte Metalle	22,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	30,00
17 05 03*	(Anorganischer Anteil von) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	75,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	8,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	11,00
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	75,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	11,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	75,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	30,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	75,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	22,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	11,00
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	22,00

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	30,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	30,00
19 04 01	verglaste Abfälle	30,00
19 08 02	Sandfangrückstände	30,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	30,00
19 09 03	Schlämme aus Dekarbonatisierung	30,00
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	30,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	30,00
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	11,00
20 01 02	Glas	22,00
20 01 40	Metalle	22,00
20 02 02	Boden und Steine	8,00
20 03 03	Straßenkehricht	22,00

Kleinmengen (bis 100 kg)

ein Zehntel der Gebühr/t,
aber mindestens 3,00 €

2. Gebühren zur Annahme weiterer Abfallarten:

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	269,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	27,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	130,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	13,00
20 03 07	Sperrmüll	145,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	14,50